

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 21. Mai 1881.)

Der Bundesrath hat gewählt:

- als Telegraphist in Bern: Hrn. Oskar Rohner, Telegraphen-  
aspirant, von Appenzell, in Bern;  
„ Telegraphistin in Bern: Jgfr. Rosa Frey, Telegraphenaspiran-  
tin, von Wyßachengraben (Bern),  
in Lausanne.

(Vom 24. Mai 1881.)

Für die ordentliche Sommersession der schweizerischen Bundesversammlung, welche am 6. Juni nächstkünftig beginnen wird, hat der Bundesrath folgende Traktanden festgesetzt:

1. Die Prüfung der Wahlakten neuer Mitglieder des Nationalraths und des Ständeraths.
2. Die Neubestellung der Bureaux für den Nationalrath und den Ständerath.
3. Die Wahl der Kommissionen für das Budget von 1882.
4. Die Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts vom Jahr 1880.
5. Die Prüfung der Staatsrechnung vom Jahr 1880.
6. Das Epidemiegesez.
7. Das Unterrichtswesen. (Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung über das Unterrichtswesen.)
8. Die Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum.
9. Die Abänderung des Bundesgesezes vom 7. Februar 1854 über Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule (A. S. IV, 1) und des abändernden Nachtragsgesezes vom 29. Januar 1859 (VI, 152).

10. Die Flußkorrekturen auf dem Gebiet der Kantone Aargau, Zürich, Thurgau, St. Gallen.
11. Das Obligationenrecht. (Umgearbeiteter Gesezentwurf des Bundesrathes, vom 10. Mai 1881, zur zweiten Berathung.)
12. Der Gesezentwurf betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.
13. Der Gesezentwurf über Abänderung des Artikels 139 der Militärorganisation, betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr.
14. Die Aufhebung des Artikels 3 im Bundesgesez vom 21. Februar 1878, betreffend die Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation (Wiederherstellung der 45 Tage Infanterie-Unterricht).
15. Die Kredite für Kriegsmaterialbeschaffung für das Jahr 1882.
16. Die vom Bunde an die Kantone zu leistende Entschädigung für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1882.
17. Die Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für 1881.
18. Die Organisation der eidgenößischen Finanzverwaltung.
19. Der Bericht des Bundesrathes über das Postkassedefizit in Basel.
20. Die Einführung von Rückzöllen für Tabakfabrikate und andere Industrieerzeugnisse.
21. Der Handelsvertrag mit Deutschland.
22. Die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb.
23. Die Einführung des Erfindungsschuzes in der Schweiz.
24. Der Fohlenhof in Thun.
25. Die Revision des Posttaxengesezes.
26. Der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien, betreffend den Polizeidienst auf den internationalen Stationen der Gott-hardbahn Chiasso und Luino.
27. Die Genehmigung des zwischen der Simplonbahn und der Suisse Occidentale abgeschlossenen Fusionsvertrags.
28. Die Konzessionirung einer Drahtseilbahn von Territet (am Genfersee) nach den Monts de Caux.
29. Die Konzessionirung einer Eisenbahn von Travers nach St. Sulpice.

30. Die Ergänzung der für die Eisenbahnstrecke Genf - Annemasse bestehenden Konzession.
31. Der Rekurs des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden gegen den Bundesrathsbeschluß vom 21. Februar 1879, betreffend das Gesetz dieses Kantons über Ausgabe von Banknoten.
32. Der Rekurs der Regierung des Kantons Neuenburg, betreffend den Militärpflichtersatz.
33. Die Rekurse von J. Kottmann in Solothurn, S. Vonklich in Basel und der Firma Frossard & C<sup>ie</sup> in Payerne, betreffend Tabakzollerhöhung.
34. Der Rekurs von Franz Morisod in Massongex (Wallis) gegen den Bundesrathsbeschluß vom 19. November 1880, betreffend Bestrafung wegen Arbeiten an Feier- und Sonntagen.
35. Der Rekurs des Staatsrathes des Kantons Freiburg gegen den Bundesrathsbeschluß vom 4. Januar 1881 in Sachen der Gebrüder Blum in Neuenburg (Bundesblatt II, 739) und den Bundesrathsbeschluß vom 14. Januar 1881 in Sachen des Buchhändlers Pointet (Bundesblatt II, 743), betreffend Hausirtaxen.
36. Die Motion von Hrn. Nationalrath Morel (Neuenburg), betreffend die Organisation von Post-Sparkassen, welche Motion also lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht darüber zu erstatten, ob es nicht von Vortheil für das Schweizervolk wäre, eine eidgenössische Ersparnißkasse, welche die Postbüreaux zu Succursalen hätte, zu errichten, oder ein anderes System, wonach diese Büreaux dem Publikum für Ersparnißanlagen zur Verfügung gestellt würden, aufzustellen.“

Allfällig weiter hinzukommende Gegenstände.

---

Der Bundesrath hat beschloßen, das nachstehende Kreisschreiben, betreffend die Phylloxera, an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Mit Kreisschreiben vom 6. Februar 1880 (Bundesblatt I, 348) theilten wir Ihnen mit, daß wir, gemäß Art. 4 der Vollziehungsverordnung über Maßnahmen gegen die Reblaus, die Verfügung getroffen haben, die von der Reblaus heimgesuchte Zone in jedem Kanton auf einen Umkreis von 1500 Metern, von den Grenzen der letzten anerkannten Angriffspunkte an gerechnet, festzusetzen. Infolge neuen Auftretens der Reblaus in den Kantonen Neuenburg und Genf im Jahre 1880 hat sich die Zone, deren Grenzen wir in obenerwähntem Kreisschreiben angegeben haben, im Kanton Genf nur um Weniges geändert, wogegen sich diejenige von Neuenburg ziemlich beträchtlich in nordöstlicher Richtung erweitert hat. Sie umfaßt ganz oder theilweise, außer den in unserm Kreisschreiben vom 6. Februar 1880 erwähnten Gemeinden, im Weitern noch Haute-Rive, La Coudre und St. Blaise im Kanton Neuenburg. In Bezug auf die Verfügungen, welche betreffend die von der Reblaus angestekten Zonen getroffen wurden, verweisen wir Sie auf das obgenannte Kreisschreiben. Die Zonenkarte und ein Bericht über die Reblaus in der Schweiz vom Jahr 1880 werden Ihnen nächstens durch unser Handels- und Landwirthschafts-Departement mitgetheilt werden.“

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1881
Date	
Data	
Seite	877-880
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 095

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.